

ZH_OBERGERICHT LC190004 vom 8. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC190004

FR: ZH_OBERGERICHT LC190004 du 8 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LC190004 del 8 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. März 1997 in Zürich geheiratet (act. 3). Am tt. September 1998 kam die Tochter D._____, am tt. Oktober 2001 der Sohn C._____ zur Welt. Im November 2013 reichten beide Parteien je ein Eheschutz- begehren ein (beigezogene Eheschutzakten EE130106 = act. 5). Mit Urteil vom 9. Mai 2014 regelte das Einzelgericht am Bezirksgericht Dietikon das Getrenntleben (act. 5/31).

E. 2

Nachdem eine am 3. August 2015 eingereichte erste Scheidungsklage zu- rückgezogen worden war und sich die Parteien auf eine Abänderung der Ehe- schutzmassnahmen geeinigt hatten, erhob der Kläger und Berufungskläger (fort- an Kläger) am 15. Dezember 2015 die vorliegende Scheidungsklage. Nach Durchführung der Einigungsverhandlung und Einholung einer Auskunft betreffend die eheliche Liegenschaft sowie der Stellungnahmen dazu, gewährte die Vorin- stanz beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege (act. 28). Mit der schriftli- chen Klagebegründung beantragte der Kläger erfolglos die Abänderung der Ehe- schutzmassnahmen; dieses Begehren wurde mit Verfügung vom 10. August 2017 abgewiesen (act. 76). Nach Durchführung des Hauptverfahrens und gescheiterten Einigungsbemühungen fanden die Schlussvorträge statt, in denen der Kläger wei- tere Auskunfts- und Editionsbegehren stellte. Am 14. Dezember 2018 erging das erstinstanzliche Urteil (act. 173), welches den Parteien am 19. Dezember 2018 zugestellt wurde (act. 162a und b).

E. 3

Am 1. Februar 2019 erhob der Kläger Berufung. Er stellt die eingangs darge- stellten Anträge (act. 170). Es wurden die vorinstanzlichen Akten beigezogen (act. 1 - 168). Mit Verfügung vom 27. Februar 2019 wurde der Beklagten und Be- rufungsbeklagten (fortan Beklagte) Frist angesetzt zur Erstattung der Berufungs- antwort sowie zur Stellungnahme zum vom Kläger verlangten Prozesskostenvor- schuss (act. 174). Mit der rechtzeitig erstatteten Berufungsantwort erhob die Be- klagte Anschlussberufung (act. 175 und 177). Mit Beschluss vom 1. Juli 2019 wur- de die Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils per 5. April 2019 vorgemerkt, so-

- 12 - weit dieses nicht angefochten worden war (act. 179). Rechtskräftig ist der Schei- dungspunkt (Dispositiv Ziff. 1 des angefochtenen Urteils), die Regelung betreffend elterliche Sorge, Obhut und persönlicher Verkehr betreffend C._____ (Dispositiv Ziff. 2 - 4), die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft (Dispositiv Ziff. 5 Abs. 1) so- wie die Unterhaltsbeiträge für D._____ und C._____ (Dispositiv Ziff. 6 und 7) inkl. Indexklausel (Dispositiv Ziff. 9). Ebenfalls mit Beschluss vom 1. Juli 2019 wurde ein Antrag des Klägers auf Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses durch die Beklagte abgewiesen und es

wurde beiden Parteien die umfassende unentgeltliche Rechtspflege gewährt (act. 179). Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 wurde die I. _____-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge bzw. am 25. Oktober 2019 die K. _____ AG ersucht, eine auf den Stichtag 15. Dezember 2015 neue Berechnung der Austrittsleistungen vorzunehmen (act. 187 und 193). Das Antwortschreiben der Letzteren wurde den Parteien mit Verfügung vom 30. Oktober 2019 zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (act. 195). Die Stellungnahmen (act. 197 und act. 200 und 201/1-3) wurden mit Verfügung vom 21. November 2019 je der Gegenseite zugestellt (act. 202 und act. 203/1 und 2). Mit Eingabe vom 5. Dezember 2019 ersuchte der Kläger um Gewährung einer Fristerstreckung für die freiwillige Stellungnahme, welche ihm bis am 16. Dezember 2019 gewährt wurde (act. 204). Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 teilte er mit, dass seine Anfrage bei der Bank L. _____ noch immer hängig sei und er aufgrund der Officialmaxime im Bereich der Vorsorgeguthaben auf eine Stellungnahme verzichte (act. 206). Das Verfahren ist spruchreif. Mit dem Endentscheid ist dem Kläger noch ein Doppel von act. 177 (mit Beilagen) und der Beklagten ein Doppel von act. 206 zuzustellen. II. 1. Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen die Rechtsmittelvoraussetzungen. Die Berufung erging innert gesetzlicher Frist (act. 170 i.V.m. act. 162a); sie liegt schriftlich begründet und mit Anträgen verse-

- 13 - hen vor (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Gleiches gilt für die Anschlussberufung. Dem Eintreten steht nichts entgegen. 2. In prozessualer Hinsicht beantragt der Kläger die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels (act. 170 S. 3). Art. 316 ZPO stellt es ins Ermessen der Rechtsmittelinstanz, nach Eingang der Berufungsantwort eine Verhandlung durchzuführen oder aufgrund der Akten zu entscheiden oder aber einen zweiten Schriftenwechsel anzuordnen. Da – wie nachstehend darzustellen ist – sowohl hinsichtlich der Berufung wie auch der Anschlussberufung keine Weiterungen notwendig sind und auch auf die Einholung einer Anschlussberufungsantwort verzichtet werden kann (Art. 312 Abs. 1 ZPO), erweist sich ein zweiter Schriftenwechsel als nicht notwendig. Der Antrag (act. 177 S. 3 Ziff. 8) ist abzuweisen. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen. Der entsprechende Antrag des Klägers ist gegenstandslos und abzuschreiben. III. 1. In der Sache wendet sich der Kläger in seiner Berufung gegen die ihm von der Vorinstanz auferlegte Verpflichtung zur Bezahlung von nahehelichem Unterhalt an die Beklagte (Dispositiv Ziff. 8 des angefochtenen Urteils), die Höhe der güterrechtlichen Ausgleichszahlung (Dispositiv Ziff. 10) sowie den Vorsorgeausgleich (Dispositiv Ziff. 11). Angefochten ist sodann die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv Ziff. 13 und 14). Die Anschlussberufung richtet sich gegen die vorinstanzlich festgelegte Auszugsfrist (Dispositiv Ziff. 5 Abs. 2). Soweit das vorinstanzliche Urteil angefochten ist, ist die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit aufgeschoben (Art. 315 Abs. 1 ZPO). 2. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Dabei hat sich die Berufung führende Partei mit der Begründung des erstinstanzlichen Entscheides auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern sie den angefochtenen Entscheid als fehlerhaft erachtet. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, was voraussetzt, dass die vorinstanzlichen Erwägungen, die angefochten werden, im Einzelnen bezeichnet werden und die Aktenstü-

- 14 - cke genannt werden, auf denen die Kritik beruht. Blosser Hinweise auf die Vorakten und pauschale Kritik am ergangenen Entscheid sowie Wiederholungen des bereits

Vorgebrachten genügen nicht. Soweit Rügen konkret vorgebracht worden sind, wendet die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Die Berufungsinstanz überprüft den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1. und 130 III 136 E. 1.4.). Sie kann sich aber darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015, Urteil vom 21. Juni 2016 E. 5 unter Hinweis auf BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; REETZ/THEILER, ZK ZPO, 3. Aufl., Art. 310 N 5 und 6; BGE 138 III 374 E. 4.3.1.; OGer ZH NQ110031, Entscheid vom 9. August 2011, E. 2.2.1. = ZR 110/2011 Nr. 80, S. 246). Noven sind nach Massgabe von Art. 317 Abs. 1 ZPO möglich. Sie sind zulässig, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Im Anwendungsbereich des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes können die Parteien Noven auch dann vorbringen, wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Im Bereich der Officialmaxime ist das Gericht sodann nicht an die Parteianträge gebunden. Es kann Entscheide auch ohne entsprechende Anträge treffen (BGE 130 III 102 E. 6.2). Von der Officialmaxime erfasst ist im Berufungsverfahren einzig die Regelung des Vorsorgeausgleichs. Im Übrigen gilt die Dispositions- und Verhandlungsmaxime sowohl für den nahehelichen Unterhalt wie auch für das Güterrecht. Es ist nachstehend auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit sie für die Entscheidfindung erheblich erscheinen. Auskunfts- und Editionsbegehren

E. 3.1

Der Kläger beantragt im Hauptstandpunkt die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils im vorgenannten Umfang und die Rückweisung der Sache zur erneu-

- 15 - ten Überprüfung. Er macht geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht Noven betreffend eine Erbschaft der Beklagten, von welcher er anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 25. April 2018 erfahren habe, nicht zugelassen und über seine Auskunfts- und Editionsbegehren nicht entschieden. Er habe die neuen Tatsachen in Nachachtung von Art. 229 ZPO unverzüglich, d.h. anlässlich der nächsten prozessualen Äusserungsmöglichkeit vorgebracht. Da sich vorhandenes Vermögen durch die daraus erzielten Erträge auch auf den Kinderunterhalt auswirke und auch die Teilung des Vorsorgeguthabens beeinflussen könne, hätte die Vorinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen und aufgrund der Bestreitungen des Klägers Beweis darüber erheben müssen. Stattdessen habe sie sich mit den lapidaren Behauptungen der Berufungsbeklagten in der Stellungnahme zum Auskunftsbegehren begnügt, welche nicht im Ansatz bewiesen seien (act. 170 S. 6 und S. 8 - 14).

E. 3.2

Die Vorinstanz gab im angefochtenen Entscheid die Vorbringen der Parteien im Zusammenhang mit der Erbschaft der Beklagten im Einzelnen wieder (act. 173 S. 9 - 11): Der Kläger verlangte mit seiner Eingabe vom 22. Mai 2018 (act. 121) Auskunft über eine Erbschaft der Beklagten, von welcher er, der Kläger, anlässlich der Einigungsverhandlung vom 25. April 2018 erfahren haben will. Nach der Stellungnahme der Beklagten vom 18. Juni 2018 (act. 128) stellte er im Rahmen des Schlussvortrages vom 10. September 2018

verschiedene Editionsbegehren, verlangte u.a. koreanische Steuererklärungen sowie Auskunft über sämtliche in Korea liegende Vermögenswerte (act. 139). Mit einer weiteren (uneinverlangten) Stellungnahme vom 11. Oktober 2018 machte er überdies eine Erbschaft der Beklagten aus dem Nachlass ihres am tt.mm.1991 verstorbenen Vaters geltend und verlangte ebenfalls Auskunft (act. 149). Die Beklagte hatte in der Stellungnahme vom 18. Juni 2018 erklärt, ihre Mutter sei am tt.mm.2018 verstorben, sie und die Kinder seien an die Beerdigung nach Korea geflogen, der Kläger habe entsprechend bereits damals vom Tod und einer möglichen Erbanwartschaft gewusst, weshalb seine Anträge verspätet und nicht zu hören seien. Sie verwies auf das aus dem Nachlass der Mutter erhaltene Vermögen von ca. CHF 25'000.00 und deren nun

- 16 - leer stehende Wohnung, für die ein Verkaufserlös von maximal CHF 200'000.00 erzielt werden könne. Ihre Geschwister hätten ihr zur Finanzierung der Übernahme der ehelichen Liegenschaft CHF 163'500.00 überwiesen und sich bereit erklärt, sie insgesamt mit CHF 300'000.00 zu unterstützen. Das Geld müsse aber zurückgezahlt werden, wenn sie, die Beklagte, die eheliche Liegenschaft nicht übernehme. Alsdann erklärte die Beklagte, dass sie über kein weiteres Vermögen verfüge und dass es in Korea weder eine Steuererklärung noch ein Nachlassinventar der verstorbenen Eltern gebe (act. 128 und 146). Die Vorinstanz erachtete das Vorbringen des Klägers am 22. Mai 2018 als verspätet, nachdem er spätestens anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 25. April 2018 von einer allfälligen Erbschaft erfahren habe. Eine solche Erbschaft hätte in güterrechtlicher Hinsicht sodann keine Rolle spielen können, weil diese nach dem güterrechtlichen Stichtag angefallen sei und allfällige Erträge nicht mehr in die Errungenschaft gefallen wären. Mit Bezug auf die (der Untersuchungsmaxime unterliegenden) Kinderunterhaltsbeiträge spielten die neuen Vermögenswerte nur eine Rolle, wenn daraus ein Ertrag erzielt würde, weil der Vermögenswert selbst für den Bedarf nicht herangezogen werden müsse. Nach den (hinreichenden) Auskünften der Beklagten erlange sie einen Gesamtanspruch von ca. CHF 65'000.00, woraus sich im aktuellen Nullzinsumfeld kein nennenswerter Ertrag generieren lasse. Mit Bezug auf den Nachlass des Vaters, der bereits im Jahr 1991 verstorben sei, hätte der Kläger Behauptungen bei geringstem Verdacht bereits früher vorbringen können. Soweit er aus den Angaben der Beklagten einen solchen Verdacht konstruiere, überzeuge das nicht. Insgesamt sprach die Vorinstanz dem Kläger ein Rechtsschutzinteresse an einem Auskunftsspruch ab (act. 173 S. 11 - 13).

E. 3.3

Soweit der Kläger eine Verletzung von Art. 229 ZPO durch die Vorinstanz rügt, kann ihm nicht gefolgt werden. Das Gesetz erfordert, dass neue Tatsachen und Beweismittel ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 229 Abs. 1), ohne dass das Gesetz selbst eine Frist nennt. Das Gericht hat in Würdigung der konkreten Umstände nach Ermessen zu entscheiden, ob die Noven rechtzeitig vorgebracht wurden. Dabei wird im Schrifttum insbesondere auch berücksichtigt, in welchem

- 17 - Verfahrensstand sich das Verfahren befindet, und nachvollziehbar unterschieden, ob das Novum vor oder nach der Hauptverhandlung entstand oder entdeckt wurde (vgl. LEUENBERGER, ZK ZPO, 3.A., Art. 229 N 9a; PAHUD, DIKE-Komm ZPO, 2.A., Art. 229 N 16). Wenn die Vorinstanz vorliegend mit Rücksicht auf den Verfahrensstand (Instruktionsverhandlung rund ein Jahr nach der Hauptverhandlung und nach der Beweiserhebung) ein unverzügliches Vorbringen, d.h. wohl innert maximal zehn Tagen voraussetzte, ist dies nicht zu beanstanden. Dies auch wenn im Schrifttum zuweilen die

Ansicht vertreten wird, dass die Noven im Allgemeinen anlässlich der nächsten prozessualen Äusserungsmöglichkeit vorzubringen seien (SCHMID/HOFER, in: Schweizerische Zeitschrift für Zivil- und Zwangsvollstreckungsrecht [ZZZ] 2016, S. 293). Selbst wenn der Kläger nicht bereits im Februar 2018 – als die Beklagte mit den gemeinsamen Kindern nach Korea an die Beerdigung reiste –, von einer allfälligen Erbschaft Kenntnis erlangt haben sollte, sondern wie von ihm behauptet, erst an der Instruktionsverhandlung vom 25. April 2018, liess er dennoch rund einen Monat verstreichen, bis er sein Auskunftsbegehren stellte. Es kann dies nach dem allgemeinen Verständnis nicht mehr als "ohne Verzug" im Sinne von Art. 229 Abs. 1 ZPO qualifiziert werden. Nicht einzusehen ist im Übrigen, weshalb er seine Auskunftsbegehren alsdann erst im Rahmen des Schlussvortrages im September 2018 stellte, hätte er dies doch ohne weiteres bereits in der (allerdings auch verspäteten) Eingabe vom 22. Mai 2018 tun können.

E. 3.4

Nicht zu beanstanden ist sodann, dass es die Vorinstanz unterlassen hat, von sich aus weitergehend den Sachverhalt zu ermitteln bzw. weitere Unterlagen von der Beklagten einzufordern. Gestützt auf das Vorbringen des Klägers wurde die Beklagte zur Auskunft aufgefordert, welcher Forderung sie am 18. Juni 2018 nachkam (act. 128 und 129/1-3). Der Kläger bestritt dann im Rahmen des Schlussvortrages, dass die Mutter der Beklagten nur eine Wohnung besessen habe, wie die Beklagte geltend mache, und er stellte Überlegungen dazu an, dass die von den Geschwistern der Beklagten überwiesenen CHF 163'500.00 aus einem ihm bis dahin nicht bekannten Nachlass des Vaters der Beklagten stammen sollten (act. 139 S. 5 und 8). Anhaltspunkte für weiteres Vermögen im Nachlass - 18 - der Mutter der Beklagten, welche die Vorinstanz zu Weiterungen hätten veranlassen müssen, brachte der Beklagte indes nicht vor, und es blieb unbestritten, dass die Beklagte den Nachlass mit ihren vier Geschwistern zu teilen hat. Die Beklagte hatte ihre Darstellung, aus dem Nachlass der Mutter bereits CHF 25'000.00 erhalten zu haben, belegt (act. 129/1), und erklärt, dass bei einem Verkauf der Wohnung der Mutter ein Verkaufserlös von rund CHF 200'000.00 resultiere. Belegt ist des Weiteren die Überweisung von CHF 163'500.00 (act. 129/2). Es trifft zwar zu, dass sich aus dem eingereichten Beleg nicht eruieren lässt, woher das Geld letztlich stammt. Indes vermag insbesondere die Vermutung des Klägers, es stamme aus einem ihm bis anhin nicht bekannten Nachlass des 1991 verstorbenen Vaters der Beklagten nicht zu überzeugen. Insbesondere lässt sich dies nicht aus der Bestätigung der Geschwister der Beklagten ableiten (act. 129/3), in welcher diese sich bereit erklären, ihre Schwester, M._____, mit CHF 300'000.00 zu unterstützen für den Fall, dass sie das Haus in F._____ übernehmen könne. Mit dem Satz "What we do is we follow the last word our father told us" wird in der Bestätigung nichts über die Herkunft des Unterstützungsbetrages gesagt, sondern einzig über die Motivation und Begründung für die Unterstützungsleistung. Der Umstand, dass die CHF 163'500.00 bereits im Juli 2017 überwiesen wurden, die Erklärung der Geschwister indes erst vom Mai 2018 datiert, vermag die Glaubhaftigkeit der beklagtischen Erklärung sodann entgegen der Darstellung des Klägers nicht in Zweifel zu ziehen, ergibt sich doch aufgrund der Akten, dass die Beklagte bereits an der Hauptverhandlung, am 23. Mai 2017, in der persönlichen Befragung erklärte, dass sie das Haus sehr gerne übernehmen möchte, sie indes keinen Kredit für das Haus erhalte, da sie keine Arbeit habe (Prot. VI S. 29). Ein Zusammenhang mit der Überweisung der CHF 163'500.00 lässt sich damit unschwer erkennen. Wenn der Kläger in

der Berufungsbegründung geltend macht, er habe erstmals anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 25. April 2018 vom Willen der Beklagten erfahren, das Haus zu übernehmen (act. 170 S. 13), trifft dies nicht zu. Insgesamt ist nicht erkennbar, dass die Vorinstanz in diesem Zusammenhang das Recht unrichtig angewendet haben soll. Es bestand aufgrund des Gesagten aber auch kein Anlass für weitere Erhebungen, weil das glaubhaft dargelegte Erb-

- 19 - schäftsvermögen sich nicht auf die (von Amtes wegen abzuklärenden) Kinderunterhaltsfragen auszuwirken vermochte.

E. 3.5

Im Ergebnis erweisen sich nach dem Gesagten die Editionsbegehren (act. 170 S. 3 Ziff. 9) als unbegründet. Sie sind abzuweisen. Gleiches gilt für den Antrag des Klägers, es sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuweisen, damit die verlangte Edition und Auskunft erfolge. Güterrecht sowie Nichtberücksichtigung von Ausführungen zur Eigengutsvermutung und zu Schulden des Klägers 4.1 Die Vorinstanz errechnete im angefochtenen Entscheid einen güterrechtlichen Anspruch der Beklagten von CHF 256'571.05. Der Stichtag für die Berechnung ist unbestrittenermassen der 26. November 2013. Die Vorinstanz erwog, der Kläger trage die Beweislast für den Bestand seines Eigengutes. Für den Zeitpunkt der Heirat sei ein solches in der Höhe von CHF 77'098.05 belegt. Aus den weiteren mit der Replik beigebrachten Belegen ergebe sich aber auch, dass im September 2000 der gemeinsame Kontostand (Spar- und Privatkonto des Klägers) lediglich noch CHF 7'939.90 betragen habe, was mit der Ansicht des Klägers, dass auf dem Konto im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs (2004) unverändertermassen Eigengutsvermögen von rund CHF 77'000.00 vorhanden gewesen sei, nicht in Einklang zu bringen sei. Gemäss Bundesgericht spreche zwar eine natürliche Vermutung dafür, dass die Ehegatten zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft nicht die Substanz ihres Eigenguts angreifen, das ihnen im Zeitpunkt der Eheschliessung schon gehörte. Diese natürliche Vermutung diene aber nur der Beweiserleichterung und bewirke keine Umkehr der Beweislast. Insgesamt werde bereits aufgrund der klägerischerseits angerufenen Dokumente die natürliche Vermutung zugunsten eines unveränderten Vorliegens der vorehelichen Mittel auch im Zeitpunkt des Kaufs der Liegenschaft, d.h. rund sieben Jahre nach der Heirat, erschüttert. Die Vorinstanz stellte zur Begründung ihres Entscheides auf die vom Kläger bis zum Aktenschluss, d.h. bis zur Erstattung der Replik, gemachten Behauptungen und Dokumente ab. Die erst in der Stellungnahme zu den Dupliknoten nachge-

- 20 - brachten Behauptungen und Unterlagen erachtete sie als verspätet und unbeachtlich (act. 173 S. 24 ff.). 4.2 Der Kläger rügt, die Vorinstanz habe zu Unrecht festgestellt, dass die Liegenschaft einzig aus Errungenschaftsgeldern finanziert worden sei; es sei vielmehr so, dass CHF 77'098.50 aus Eigengut und CHF 34'901.50 aus Errungenschaft zum Kauf der Liegenschaft beigetragen haben. Die Vorinstanz habe die diesbezüglichen detaillierten Ausführungen, welche er in der Stellungnahme zu den Dupliknoten vom 4. Dezember 2017 vorgebracht habe, zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen, ebenso die mit der Stellungnahme zu den Dupliknoten beigebrachten Belege, deren Einreichung erst durch die Duplik der Beklagten veranlasst worden sei. Die Vorinstanz habe durch die Zurückweisung Art. 229 ZPO, Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 152 und 154 ZPO verletzt (act. 170 S. 15 - 18). Dem kann nicht gefolgt werden. Der Kläger schildert in der Berufungsbegründung selbst und zutreffend, dass er bereits in der

Klagebegründung ausführlich darge- tan habe, sein Eigengut sei bei der Finanzierung der ehelichen Liegenschaft mit- beteiligt gewesen. Dies wurde von der Beklagten in der Klageantwort bestritten (act. 47 S. 7/8). Dazu nahm der Kläger in der Replik ausführlich Stellung und legte zahlreiche Belege ein, zu welchen er teilweise auch Stellung nahm (act. 68 S. 15 ff. und act. 69/59 ff.). So führte er aus, dass die Liegenschaft mit Geldern vom Konto des Klägers sowie durch den Verkauf von Aktien finanziert worden sei, und er verwies auf die Kontoauszüge in verschiedenen Zeitpunkten zwischen der Heirat (tt. März 1997) und dem Kauf der Liegenschaft im Jahr 2004. In der per- sönlichen Befragung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 23. Mai 2017 verneinte er die Frage, ob er geltend mache, dass er während der Ehe nie weniger Geld gehabt habe als im Zeitpunkt der Heirat: Sie hätten Fonds gekauft, diese aber vor dem Hauskauf wieder verkauft (Prot. VI S. 24). In der Duplik, welche mit Bezug auf das Güterrecht im Nachgang zur Hauptverhandlung ergänzt werden durfte (act. 83), bestritt die Beklagte erneut, dass die Liegenschaft mittels Eigengut des Klägers finanziert worden sei und dass es auf seinem Liber- ty-Sparkonto in dieser Zeit praktisch keine Bewegungen gegeben habe (act. 83

- 21 - S. 10 und 12). Inwieweit die Beklagte damit mit der Duplik in diesem Zusammen- hang Noven vorgebracht haben soll, zu welchen der Kläger hätte Stellung neh- men können müssen, ist nicht ersichtlich. Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, dass durch die vom Kläger selbst eingereichten Unterlagen die natürli- che Vermutung des Erhalts des Eigenguts auf dem fraglichen Konto des Klägers erschüttert werde. 4.3 Der Kläger rügt weiter, dass entgegen der Vorinstanz nicht er die Beweislast dafür trage, dass sein Eigengut zum Zeitpunkt des Einfamilienhauserwerbs noch vorhanden gewesen sei, sondern dass umgekehrt die Beklagte beweisen müsse, dass dies nicht mehr der Fall gewesen sei. Er hält dafür, dass von der güterrecht- lichen Zuordnung eines bestimmten Vermögensgegenstandes die Frage zu unter- scheiden sei, wer die Beweislast dafür trage, dass Mittel der einen Vermögens- masse zum Erwerb der andern beigetragen haben. Wolle die Beklagte aus dem Hauskauf eine Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut gel- tend machen, habe sie den Gegenbeweis anzutreten, dass er, der Kläger, sein Eigengut tatsächlich angezehrt habe, um den Lebensunterhalt der Familie zu be- streiten. Sie könne indes nicht beweisen, dass der Kläger tatsächlich sein Eigen- gut für den Unterhalt der Familie aufgebraucht habe. Die von der Vorinstanz aus den Akten gezogenen Schlüsse seien nicht schlüssig und die Begründungen stammten – in Verletzung der im Güterrecht geltenden Verhandlungsmaxime – von der Vorinstanz selbst (act. 170 S. 26 - 30). Die Vorinstanz hat die bereits im erstinstanzlichen Verfahren strittige Frage, ob der Kläger im Zeitpunkt der Eheschliessung über ein Eigengutsvermögen von rund CHF 77'000.-- verfügt habe, nicht beurteilt. Dies war denn auch nicht not- wendig. Bestand im Zeitpunkt der Heirat ein Eigengutsvermögen des Klägers in diesem Umfang, was aufgrund der gesetzlichen Vermutung gemäss Art. 200 Abs. 3 ZGB vom Kläger zu beweisen gewesen wäre, dann käme wie gesehen die natürliche, und damit widerlegbare Vermutung des Erhalts dieses Eigenguts wäh- rend der Ehe zum Tragen, welche nach dem Gesagten aufgrund der vom Kläger selbst eingereichten Belege als widerlegt gelten müsste. Inwiefern dabei die Ver- handlungsmaxime verletzt worden sein soll, wenn die Vorinstanz auf die vom Klä-

- 22 - ger eingereichten Belege abstellte, ist nicht ersichtlich. Damit ist nicht zu bean- standen, dass die Vorinstanz die eheliche Liegenschaft der Errungenschaft zu- wies. 4.4 Auch mit Bezug auf die Schulden gegenüber seinen Eltern macht der Kläger geltend, die

Vorinstanz habe zu Unrecht seine Vorbringen in der Stellungnahme zu den Dupliknoven nicht berücksichtigt. Auch wenn einzig auf das in der Replik Vorgebrachte abgestellt würde, erschliesse sich aus dem Urteil der Vorinstanz nicht, wie sie auf einen Schuldbetrag von CHF 273'833.90 komme und weshalb sie welche Positionen unberücksichtigt lasse. Er verweist auf seine vor Vorinstanz gemachte Berechnung, stellt diese in der Berufungsbegründung noch einmal dar und errechnet eine Ausgleichszahlung zugunsten der Beklagten von CHF 47'460.00 (act. 170 S. 17 und S. 30/31). Wie bereits im Zusammenhang mit dem Eigengut hat die Beklagte bereits in der Klageantwort die geltend gemachten Schulden gegenüber den Eltern des Klägers bestritten. Letztlich anerkannt wurde das Darlehen über CHF 92'000.--, was die Vorinstanz so berücksichtigte. Aufgrund der Bestreitung der Beklagten substantiierte der Kläger in der vorinstanzlichen Replik sein Vorbringen und belegte es (act. 68 S. 19 ff.), die Beklagte wiederum bestritt die Schulden in der (ergänzen- den) Duplik wiederum in allgemeiner Weise (act. 83 S. 14), weshalb kein Anlass für das Einbringen der Noven bestand. Die Vorinstanz liess diese zu Recht nicht zu. Es wäre insbesondere auch nicht ersichtlich gewesen, weshalb die nachträgliche Behauptung eines erhöhten Darlehensbetrags nicht schon hätte in der Replik geltend gemacht werden können. Die Vorinstanz hat im Übrigen gewisse Rechnungen in der Zusammenstellung des Klägers (act. 68 S. 20) mit der Begründung nicht berücksichtigt, diese seien nicht durch rechtzeitig eingereichte Unterlagen belegt (act. 173 S. 29). Der Kläger weist in der Berufung selber auf diese Begründung hin (act. 170 S. 30), so dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb er geltend macht, es erschliesse sich aus dem Urteil nicht, wie die Vorinstanz auf den schliesslich berücksichtigten Betrag von CHF 273'833.90 komme (a.a.O.). Da wie gesehen die Noven in der Stellungnahme zur Duplik nicht berücksichtigt werden können, bleibt es bei dem von der Vor-

- 23 - instanz berücksichtigten Schuldbetrag von total CHF 273'833.90, zumal weitere Beanstandungen an der vorinstanzlichen Berechnung in der Berufung nicht vorgebracht wurden. 4.5 Die vorinstanzliche Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung, welche der Kläger der Beklagten zu bezahlen hat, wurde im Übrigen im Berufungsverfahren nicht beanstandet. Es bleibt mithin dabei, dass der Kläger der Beklagten eine Entschädigung von CHF 256'571.05 schuldet (act. 173 S. 29 - 31). Auch in diesem Zusammenhang erweist sich der Rückweisungsantrag des Klägers damit als unbegründet. Nachehelicher Unterhalt – Einkommen der Beklagten 5.1 Bei der Unterhaltsregelung stellte die Vorinstanz für den Zeitraum, in welchem die Beklagte weiterhin die eheliche Liegenschaft in F._____ bewohnt, auf die Regelung gemäss der Vereinbarung der Parteien betreffend Abänderung der Eheschutzmassnahmen vom 18. November 2015 ab (act. 6/17). Sie verpflichtete den Kläger, der Beklagten für die Kinder D._____ und C._____ monatlich je CHF 900.00 zuzüglich Kinderzulagen und der Beklagten persönlich weiterhin monatlich CHF 2'000.00 zu bezahlen. Sie stellte fest, dass die Parteien in einer klassischen "Hausfrauenehe" gelebt haben und die Beklagte bei der Trennung im November 2013 knapp 50 Jahre alt gewesen sei. Sie komme ursprünglich aus Koo-rea, verfüge hier über keine Ausbildung und sei in der Schweiz (mit Ausnahme von 1 Monat vor über 20 Jahren) nie erwerbstätig gewesen. Wie im Eheschutzverfahren sei ihr aufgrund ihres Alters und der fehlenden Berufserfahrung nicht zumutbar, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und daher auch kein eigenes Erwerbseinkommen anzurechnen (act. 173 S. 18). 5.2 Der Kläger beanstandet in der Berufung, dass der Beklagten kein hypothetisches Einkommen angerechnet werde. Er macht geltend, die Eigenversorgungspflicht könne im Scheidungsverfahren nicht gleich wie im Eheschutzverfahren beurteilt werden. Spätestens

mit der Einleitung des Eheschutzgesuches im Jahre 2013 sei klar gewesen, dass die Ehe nicht mehr halten werde; die Beklagte sei zu diesem Zeitpunkt 49 Jahre alt gewesen. Es sei ihr selbst zuzuschreiben, wenn es

- 24 - ihr nun schwerer falle, eine Arbeit zu finden. Die Beklagte selbst argumentiere auch nicht mit der Unzumutbarkeit, sondern mit der Unmöglichkeit, eine Arbeitsstelle zu finden; sie gebe selbst an, auf Stellensuche zu sein. Ebenso gegen die Unzumutbarkeit der Erwerbsaufnahme spreche, dass die Vorinstanz diese angesichts der knappen Verhältnisse als "begrüssenswert" erachte. Er, der Kläger, habe denn auch neu zwei Stellen für die Beklagte ausmachen können; leider sei es dennoch nicht zu einer Anstellung gekommen. Es sei der Beklagten ein Nettoeinkommen von monatlich CHF 4'425.00 anzurechnen. Auf seine Argumente sei die Vorinstanz nicht eingegangen, und ebenso wenig habe sie die Frage der Erwerbsmöglichkeiten in der persönlichen Befragung geklärt. Damit habe die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz und Art. 29 Abs. 2 BV verletzt (act. 170 S. 18 - 21). 5.3 Die Beklagte geht in der Berufungsantwort davon aus, die Vorinstanz habe die in Art. 125 Abs. 2 ZGB angeführten Kriterien zutreffend berücksichtigt und sei zu Recht davon ausgegangen, dass ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden könne. Es erübrige sich daher die Prüfung der Frage, ob sie in der Lage wäre, eine Stelle zu finden. Abgesehen davon habe sie, die Beklagte, sich darum erfolglos bemüht. In der persönlichen Befragung habe sie sich dahingehend geäußert, dass sie wenn möglich arbeiten wolle, sie aber naheliegenderweise erfolglos geblieben sei. Selbst wenn die Zumutbarkeit der Wiederaufnahme bejaht würde, ergebe sich, dass es ihr nicht möglich sei, eine Stelle zu finden. Hinsichtlich der vom Kläger erwähnten zwei Stellen sei nicht ersichtlich, weshalb der Kläger nicht bereits vor Vorinstanz darauf hingewiesen habe. Die Vorbringen seien nicht zu berücksichtigen. Bei einer der beiden Stellen handle es sich überdies um eine Stelle bei der derzeitigen Partnerin des Klägers, was für die Beklagte nicht zumutbar sei. Die Beklagte sei aufgrund langjähriger Rückenprobleme auch nicht in der Lage, in der Reinigung zu arbeiten. Sie bestreitet im Weiteren die vom Kläger gerügte Widersprüchlichkeit des vorinstanzlichen Urteils und verweist für die Bedarfsrechnung auf das angefochtene Urteil. Selbst wenn die Beklagte in der Lage wäre, eine Anstellung zu finden, vermöchte sie jedenfalls nicht ein monatliches Einkommen von netto CHF 4'225.00 zu erzielen. Bei einem 100%-Pensum wären maximal netto CHF 3'000.00 zu erzielen, wobei diesfalls zu-

- 25 - sätzliche Fahrspesen von CHF 85.00 und CHF 200.00 für auswärtige Verpflegung anzurechnen wären (act. 177 S. 9 ff.). 5.4.1 Nachehelicher Unterhalt ist nach Massgabe von Art. 125 ZGB zu leisten, wenn es dem ansprechenden Ehegatten nicht zuzumuten ist, für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufzukommen, d.h. wenn er seinen gebührenden Unterhalt nicht aus eigener Kraft zu decken vermag. Diesfalls ist – bei Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners – ein angemessener Unterhaltsbeitrag festzusetzen (BGE 141 III 465 E. 3.1; BGer 5A_957/2014 vom 5. Mai 2015 E. 3.5.2 unter Verweis auf BGE 137 III 102 E. 4.2; BGE 135 III 158 E. 4.3; BGE 134 III 145 E. 4 mit weiteren Hinweisen). Ob und in welchem Umfang eine (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit für den ansprechenden Ehegatten zumutbar ist, ist eine Rechtsfrage und anhand der Kriterien gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB zu prüfen. Massgeblich sind demnach u.a. die Aufgabenaufteilung während der Ehe, die Dauer der Ehe, die Lebensstellung während der Ehe, Alter und Gesundheit der Ehegatten, die berufliche Ausbildung und Erwerbssaussichten oder auch Einkommen und Vermögen der

Ehegatten. Dabei besteht bei deren Gewichtung eine relativ grosse Freiheit; den Gerichten kommt bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages und der Gewichtung ein weites Ermessen zu (BGE 134 III 577 ff. E. 4). 5.4.2 Der Kläger weist in diesem Zusammenhang zunächst zu Recht auf die Unterschiede zum Eheschutzverfahren hin. Insbesondere kommt im Scheidungsverfahren dem Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit grössere Bedeutung zu als im Eheschutzverfahren, wo die Ehe vorderhand bestehen bleibt. Die Frage der Eigenversorgungskapazität stellt sich bei der Bestimmung des nahehelichen Unterhalts akzentuierter. Nach der Ehescheidung hat grundsätzlich jeder Ehegatte seine wirtschaftliche Selbständigkeit anzustreben. Die Tatsache allein, dass ein Ehegatte während der Ehe nicht erwerbstätig war, entbindet ihn nicht von der Pflicht zur Eigenversorgung (BGer 5A_319/2016 vom 27. Januar 2017, E. 4.2; 5A_243/2007 vom 28. Januar 2008 E. 9; BGE 130 III 537 E. 3.2). In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht sodann heute die klare Tendenz, dass auch bei der Frage der Zumutbarkeit einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit

- 26 - (und nicht nur bei deren Ausdehnung) die Alterslimite bei 50 Jahren angesetzt wird (BGer 5A_319/2016 vom 27. Januar 2017 E. 4.2; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2 u.a.). 5.4.3 Diese Alterslimite von 50 Jahren erreichte die Beklagte bereits im Rahmen des Eheschutzverfahrens. Sie war eines der Kriterien für den eheschutzrichterlichen Entscheid vom 9. Mai 2014 (act. 5/31), die Zumutbarkeit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit für die Beklagte zu verneinen, wogegen der Kläger in der damaligen Begründung seines Begehrens geltend gemacht hatte, dass die Beklagte beginnen müsse, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen (act. 5/12 S. 12/13). Der eheschutzrichterliche Entscheid blieb aber unangefochten. In der Parteivereinbarung von 18. November 2015 im ersten (schliesslich zurückgezogenen) Scheidungsverfahren einigten sich die Parteien auf eine Unterhaltsregelung, welche bei der Beklagten weiterhin und ohne Befristung kein eigenes Erwerbseinkommen vorsah (act. 6/17). In der Klagebegründung vom 26. September 2016 ging der Kläger dann davon aus, dass die Trennung der Parteien bereits drei Jahre zurückliege und spätestens mit der Einreichung der Scheidungsklage am 15. Dezember 2015 nicht mehr mit der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu rechnen gewesen sei (act. 33 S. 17). Damals war die Beklagte bereits knapp 52 Jahre alt und hatte auch die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erhöhte Alterslimite überschritten. Unbestritten ist sodann, dass die Beklagte über keine Berufsausbildung in der Schweiz verfügt. Mit Ausnahme einer einmonatigen Anstellung vor der Geburt von D._____ im Jahre 1998, verfügt sie auch über keine Berufserfahrung in der Schweiz. Sie ging während des gut 15 Jahren dauernden Zusammenlebens der Parteien keiner Erwerbsarbeit nach und kümmerte sich um den Haushalt und die Erziehung der Kinder. Es ist bei dieser Sachlage nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Alter der Beklagten zusammen mit der fehlenden Berufserfahrung als entscheidend dafür betrachtete, im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens die Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch im Scheidungsverfahren zu verneinen und der Beklagten kein hypothetisches Einkommen anzurechnen.

- 27 - 5.5 Es kann bei diesem Ergebnis nicht mehr darauf ankommen, ob es der Beklagten tatsächlich möglich ist, eine Erwerbsarbeit zu finden oder nicht. Es trifft zwar zu, dass – wie der Kläger geltend macht – die Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren und auch im Berufungsverfahren die Ablehnung eines ihr anzurechnenden Einkommens auch damit begründet, dass sie keine Arbeitsstelle finden könne. In der Klageantwort führte sie aus, es

sei dies aufgrund der vorerwähnten schwierigen Umstände äusserst schwierig, wenn nicht gar unmöglich (act. 47 S. 6). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Mai 2017 verwies sie auf ihre Suchbemühungen, die ohne Erfolg geblieben seien, und sie reichte dazu eine Liste mit 39 Positionen ein, wo sie sich beworben haben will (act. 70 S. 8 und act. 71/1), was der Kläger als ungenügend bezeichnete (Prot. VI S. 19). Letzteres trifft zwar unzweifelhaft zu, vermag sich aber nach dem Gesagten nicht auszuwirken. Noch in der ergänzenden Duplik hatte denn auch die Beklagte ausdrücklich erklärt, dass es ihr nicht mehr zumutbar und möglich sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (act. 83 S. 9). Ist die Unzumutbarkeit der Erwerbsaufnahme mit der Vorinstanz zu bejahen, dann erübrigt es sich zu prüfen, ob die neuen Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren betreffend Stellenmöglichkeiten für die Beklagte überhaupt zulässig sind (Art. 317 Abs. 1 ZPO) sowie auf die Einwendungen der Beklagten dazu weiter einzugehen. Wenn auch die vorinstanzliche Begründung im angefochtenen Entscheid zur Frage der Erwerbsaufnahme der Beklagten sehr kurz ist, ist schliesslich nicht ersichtlich und auch nicht konkret dargetan, welche konkreten Vorbringen des Klägers die Vorinstanz nicht beachtet haben soll. Einkommen des Klägers

E. 6

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid dargelegt, dass und weshalb sie dem Kläger wie im Eheschutzverfahren ein monatliches Nettoeinkommen von gerundet CHF 9'900.00 anrechnet (act. 173 S. 17/8). Der Kläger geht in der Berufung in seiner Unterhaltsberechnung von einem anrechenbaren Einkommen von CHF 9'313.05 aus (act. 170 S. 25), begründet dies indes nicht und setzt sich auch nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander. Dies genügt nicht, weshalb ihm weiterhin ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 9'900.00 anzurechnen ist.

- 28 - Bedarf der Parteien 7.1 Der Kläger rügt mit Bezug auf die vorinstanzliche Bedarfsrechnung, es sei bei der Beklagten zu Unrecht kein Vermögensverzehr und kein Vermögensertrag, dafür ein Vorsorgeunterhalt berücksichtigt worden. Die Erbschaft der Beklagten, welche ihr als Altersvorsorge genüge, sei unbeachtet geblieben. Ausserdem habe die Beklagte ihren Anspruch auf Vorsorgeunterhalt unzureichend dargetan und die Vorinstanz in Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes einen solchen berücksichtigt. Hinsichtlich des eigenen Bedarfs rügt er, dass die monatlichen Amortisationszahlungen in der Höhe von CHF 300.00 sowie auch die von ihm geltend gemachten Nebenkosten von CHF 242.00 unberücksichtigt geblieben seien. Auch sei ein zu geringer Steuerbetrag eingesetzt worden. Für die Beklagte errechnet er einen Bedarf von CHF 2'793.55, für sich selbst einen solchen in der Höhe von CHF 4'951.00 (act. 170 S. 21 - 25). Die Beklagte hält die Bedarfsrechnung der Vorinstanz für zutreffend (act. 177 S. 15 f.). Es ist nachfolgend auf die geltend gemachten Positionen im Einzelnen einzugehen. Im Übrigen bleibt es bei der vorinstanzlichen Aufstellung. 7.2.1 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen (vgl. E. 3 und 4 hievor) entfällt die Grundlage dafür, dass der Beklagten im vorliegenden Verfahren aufgrund von Erbschaften von ihrer Mutter und ihrem Vater ein Vermögensverzehr (und auch ein Vermögensertrag) anzurechnen ist, ohne weiteres. 7.2.2 Ihren Anspruch auf Zusprechung von Vorsorgeunterhalt hat die Beklagte vor Vorinstanz zwar beziffert, indes nicht näher begründet (act. 47 S. 7 und act. 83 S. 9). Es ergibt sich indes ohne weiteres und wurde in der ergänzenden Duplik denn auch so dargelegt, dass er vor dem Hintergrund des fehlenden eigenen Erwerbseinkommens geltend gemacht wurde. Insoweit wurde dieser Anspruch entgegen der Auffassung des Klägers nicht in Verletzung des Verhand-

lungsgrundsatzes zugesprochen. Die Vorinstanz hielt dafür, dass der geltend gemachte Betrag aufgrund der Berechnungsmethode gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausgewiesen sei (act. 173 S. 21). Der Kläger hält dem in der Berufung nichts entgegen und zieht insbesondere die Berechnungsmethode nicht in

- 29 - Zweifel. Sie ist denn auch nicht zu beanstanden. Nachdem sich der Kläger bereits vor Vorinstanz auf den Standpunkt gestellt hatte, die Beklagte könne ein Erwerbseinkommen erzielen, das auch eine angemessene Altersvorsorge einschliesse, ist auch nicht ersichtlich, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt werden konnte, dass die Beklagte es bei der (nicht näher begründeten) Bezifferung ihres Anspruchs belassen hat. Der Vorsorgeunterhalt von CHF 500.00 ist daher im Bedarf der Beklagten zu berücksichtigen. 7.2.3 Nicht zu beanstanden ist weiter, dass die Vorinstanz in der Bedarfsrechnung des Klägers die von ihm geltend gemachte Amortisationszahlung von CHF 300.00 pro Monat für die Festhypothek nicht in seinem Bedarf berücksichtigt hat. Dies könnte nur ausnahmsweise dann geschehen, wenn die Abzahlungsschuld vor Aufhebung des gemeinsamen Haushalts eingegangen wurde und der Wert beiden Ehegatten weiterhin dient. Amortisationen für Hypothekendarlehen sind grundsätzlich nicht in den Grundbedarf aufzunehmen, weil sie vermögensbildend wirken. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die finanziellen Verhältnisse es zulassen (BGE 127 III 289 ff. E 2.a mit Hinweisen auf das Schrifttum). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall, wie sich aus der nachstehenden Rechnung ergibt. Die Rüge des Klägers, die Vorinstanz lasse in seinem Bedarf die von ihm geltend gemachten Nebenkosten von CHF 242.00 unberücksichtigt (act. 170 S. 24), lässt sich aufgrund des vorinstanzlichen Entscheides nicht nachvollziehen, wurden doch bei der Auflistung des klägerischen Bedarfs diese Nebenkosten ausdrücklich aufgeführt und als unbestritten qualifiziert (act. 173 S. 18). Eine Differenz ergibt sich demgegenüber bei den vom Kläger geltend gemachten Hypothekarkosten, die indes im angefochtenen Entscheid begründet und vom Kläger in der Berufung nicht beanstandet wurde (act. 173 S. 19). 7.2.4 Bleibt es nach dem Gesagten für die Unterhaltsberechnung bei den von der Vorinstanz ermittelten Grundlagen, dann besteht auch kein Grund für eine Erhöhung des Steuerbetrreffnisses im Bedarf des Klägers. 7.2.5 Zusammenfassend bleibt es bei der im Übrigen nicht bestrittenen Unterhaltsberechnung der Vorinstanz und es ist der Kläger verpflichtet, der Beklagten ab ihrem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft bis zum Eintritt des Klägers ins

- 30 - ordentliche Rentenalter monatlich CHF 3'380.00 zu bezahlen. Die Berufung erweist sich auch insoweit als nicht begründet. Die weiteren Modalitäten der Unterhaltszahlungen, wie sie der angefochtene Entscheid in Dispositiv Ziff. 8 Abs. 2 - 5 vorsieht, wurden im Berufungsverfahren nicht konkret beanstandet, weshalb es dabei zu bleiben hat. Vorsorgeausgleich 8.1 Kommt zwischen den Parteien keine Vereinbarung zustande, stehen jedoch die massgeblichen Guthaben und Renten fest, dann entscheidet das Scheidungsgericht nach den Vorschriften des ZGB über das Teilungsverhältnis der Vorsorgeguthaben. Es legt den zu überweisenden Betrag fest und holt bei den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge eine Durchführbarkeitsbestätigung ein (Art. 281 Abs. 1 ZPO). In den übrigen Fällen überweist es bei Rechtskraft des Entscheides über das Teilungsverhältnis die Streitsache von Amtes wegen dem nach dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) zuständigen Gericht und macht diesem die in Art. 281 Abs. 3 lit. a - d ZPO aufgelisteten Angaben. 8.2 Die Vorinstanz wies die I.____-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge an, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom

Vorsorgekonto des Klägers CHF 222'585.95 nebst Zins seit 1. Januar 2017 auf ein auf den Namen der Beklagten zu eröffnendes Freizügigkeitskonto bei der J. _____ zu überweisen (act. 173 Dispositiv-Ziff. 11). Sie setzte den Stichtag für den Vorsorgeausgleich auf den 1. Januar 2017 fest und erwog, es gebe keinen Anlass für eine unterhälftige Teilung, wie sie der Kläger beantragt habe. Es rechtfertigt sich sodann, die Teilung entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung per 1. Januar 2017 und nicht per Einleitung des Scheidungsverfahrens am 15. Dezember 2015 vorzunehmen, weil es der Beklagten, die bis Ende 2016 weiterhin ausschliesslich die Kinder betreut habe, aus prozessualen Gründen verwehrt gewesen sei, ihre Vorsorgelücke durch andere Massnahmen, insbesondere durch vorsorglichen Vorsorgeunterhalt auszugleichen und der Kläger trotz der Verschiebung des Teilungszeitpunktes fraglos über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfüge (act. 173 S. 31/32).

- 31 - 8.3 Der Kläger rügt, die Vorinstanz sei nicht auf seinen Antrag auf unterhälftige Teilung eingegangen, indes habe sie ohne konkreten Antrag durch Verschiebung des Teilungstages eine überhälftige Teilung vorgenommen und damit willkürlich Partei für die Beklagte ergriffen (act. 170 S. 32/33). Die Beklagte hält das Vorgehen der Vorinstanz für zutreffend; sie macht geltend, dass die Voraussetzungen von Art. 122 und allenfalls Art. 124b ZGB von Amtes wegen zu klären seien (act. 177 S. 19). 8.4.1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen und grundsätzlich hälftig geteilt (Art. 122 und 123 ZGB). Das Gesetz sieht in Art. 124b ZGB ein Abweichen von diesem Grundsatz vor, sei dies aufgrund einer Vereinbarung oder eines Verzichts (Abs. 1) oder aber durch Anordnung einer unterhälftigen Teilung (Abs. 2). Gemäss Art. 124b Abs. 3 ZGB kann das Gericht sodann dem berechtigten Ehegatten mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen, wenn er nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt. Die Zuweisung eines überhälftigen Anteils setzt damit einerseits voraus, dass nach der Scheidung der berechnete Ehegatte die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt, welche Voraussetzung für die Beklagte nicht zutrifft, nachdem nunmehr beide Kinder mündig sind. 8.4.2 Die Vorinstanz erwähnt zwar im Zusammenhang mit der von ihr vorgenommenen "leicht überhälftigen" Teilung Art. 124b ZGB, begründet diese aber mit der durch die Gesetzesänderung per 1. Januar 2017 eingetretenen Vorsorgelücke. 8.4.3 Mit der Vorverlegung des Teilungszeitpunktes auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens fällt der Termin für die Teilung der Austrittsleistungen und der Zeitpunkt, ab welchem zur Deckung künftiger Vorsorgelücken im Rahmen des nachehelichen Unterhalts sog. Vorsorgeunterhalt zugesprochen werden kann, auseinander. Dies hat der Gesetzgeber gesehen und im Sinne einer einfachen Lösung in Kauf genommen. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang geklärt, dass während des Scheidungsverfahrens kein Vorsorgeunterhalt zugesprochen werden kann, weil während der Dauer der Ehe gestützt auf

- 32 - Art. 163 ZGB einzig Verbrauchsunterhalt zugesprochen werden könne (BGE 145 III 169 E. 3). Damit erweist sich die vorinstanzliche Begründung für die faktisch überhälftige Teilung der Vorsorgeguthaben als nicht zulässig. Da nach den vorstehenden Erwägungen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beklagte über weiteres Vermögen verfügt, besteht auf der andern Seite aber auch kein Anlass für eine unterhälftige Teilung, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der

Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge sind hälftig zu teilen. 8.5 Gemäss Art. 7d Abs. 2 SchlT ZGB ist auf Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2015 vor einer kantonalen Instanz rechts-hängig sind, das neue Recht anwendbar. Das Bundesgericht hat mehrfach ent-schieden, dass das Gesetz keinen vom Einleitungszeitpunkt des Scheidungsver-fahrens gemäss Art. 122 ZGB abweichenden Stichtag für übergangsrechtliche Fälle vorsieht (Urteil 5A_405/2018 vom 27. Februar 2019 E. 3.4 mit Hinweisen auf 5A_819/2017 vom 20. März 2018 E. 10.2.2; 5A_710/2017 vom 30. April 2018). Dies gilt auch für das vorliegende Verfahren. Der massgebliche Stichtag für die Teilung der Vorsorge ist daher der 15. Dezember 2015. 8.6.1 Die Kammer ersuchte mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 die von der Vorinstanz angewiesene I.____-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge um eine Neuberechnung des klägerischen Guthabens per 15. Dezem-ber 2015 (act. 187). Die I.____-Sammelstiftung teilte am 23. Oktober 2019 mit, dass der Kläger erst ab 1. April 2016 bei ihr versichert sei (act. 191), worauf nach weiteren Abklärungen die K.____ AG um die entsprechenden Angaben ersucht wurde (act. 192 und 193). Diese teilte mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 mit, dass bereits am 13. November 2015 nach dem Altersguthaben bei Heirat ermittelt worden sei und übermittelte ein Schreiben der Pensionskasse N.____, welches vom 13. November 2015 datiert (act. 189). Dieses ist identisch mit einer Beilage, welche der Kläger anlässlich der Einigungsverhandlung vom 13. Januar 2016 eingereicht hatte (act. 10/31). Im Schreiben wird per 1. November 2015 ein Vor-sorgekapital des Klägers in der Höhe von CHF 469'674.85 und bei der Heirat ein solches von CHF 281'847.25 ausgewiesen (act. 190/1 und 2 sowie act. 10/30 und

- 33 - 10/31 mit Anhang). Im Rahmen des vorinstanzlichen Hauptverfahrens hatte der Kläger auf entsprechende Aufforderung der Einzelrichterin das Ergebnis seiner Abklärungen zu den Freizügigkeitsleistungen, die er über die Zentralstelle 2. Säule des Sicherheitsfonds BVG getätigt hatte, dokumentiert (act. 65 und 66/1-7): Da-runter befindet sich die Auskunft O.____ [Versicherung] vom 11. Juli 2013, wel-che auf den Angaben der Pensionskasse N.____ basiert (act. 66/6). Auch einge-reicht wurde sodann eine Auskunft der Pensionskasse der P.____, welche bei der Heirat des Klägers ein Freizügigkeitsguthaben von CHF 34'270.55 ausweist (act. 66/2) und die der Auskunft der I.____ Versicherungen entspricht (act. 66/7). Bei der P.____ war der Kläger im Zeitraum, in welchen die Heirat der Parteien fiel (tt. März 1997), versichert (a.a.O.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung am 23. Mai 2017 reichte der Kläger noch einmal die widersprüchlichen Ausweise ein (act. 69/135 und 136) und liess beantragen, es seien die Freizügigkeitsguthaben nach den gesetzlichen Be-stimmungen zu teilen (act. 68 S. 26). Im Übrigen wurde der Vorsorgeausgleich anlässlich der Hauptverhandlung und in der ergänzenden Duplik nicht thematisiert (Prot. VI S. 15 ff. und act. 83). Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid schliesslich ohne weitere Begründung auf die Angaben der I.____ Versiche-rungen ab (act. 173 S. 31). 8.6.2 Die (erneut) eingereichte Auskunft der Pensionskasse N.____. (act. 190/1) wurde den Parteien zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (act. 195). Der Kläger verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Unterla-gen bereits vorlägen (act. 197), die Beklagte bestritt innert erstreckter Frist, dass der Kläger über ein voreheliches Pensionskassenguthaben von CHF 281'847.25 verfüge, ein direkter Beleg liege nicht vor. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die I.____ Versicherungen von einem vorehelichen Guthaben des Berufungsklä- gers von CHF 34'270.55 ausgegangen sei und die N.____. AG von einem sol- chen in der Höhe von CHF 281'847.25. Die Beklagte reicht dabei neu Lohnaus- weise des Klägers für die Jahre 1993 - 1995 ein,

ausgestellt von Q._____ AG in Zürich. Aus den Lohnausweisen ergibt sich, dass der Kläger in den Jahren 1993 - 1995 keine Einkäufe in die Pensionskasse tätigte. Seine Pensionskassenbeiträge

- 34 - beliefen sich in den drei Jahren auf insgesamt CHF 9'287.00 (act. 200 und 201/2- 4). Die jeweiligen Eingaben wurden mit Verfügung vom 21. November 2019 wie- derum je der Prozessgegenseite zugestellt (act. 202). Sie blieben unkommentiert. Gemäss seiner Eingabe vom 16. Dezember 2019 will der Kläger indes bei der Bank L._____ AG eine Anfrage gemacht haben, worauf er bisher keine Antwort erhalten habe. Er verwies generell auf die im Bereich der Vorsorgeguthaben herr- schende Offizialmaxime und verzichtete auf eine Stellungnahme (act. 206). 8.6.3 Aus den Ermittlungen vor Vorinstanz und erneut im Berufungsverfahren re- sultieren für den Kläger für den Heiratszeitpunkt vom tt. März 1997 zwei sich we- sentlich voneinander unterscheidende Vorsorgeguthaben: Die Pensionskasse der N._____ AG wies in ihrem Schreiben vom 13. November 2015 darauf hin, dass der Kläger gemäss dessen eigenen Angaben bei der Firma Q._____ über eine sehr gute Pensionskasse verfügt habe, er freiwillige Beiträge geleistet und beim Austritt einen grösseren Betrag gutgeschrieben erhalten habe (act. 190/1). Sie verweist sodann auf das fragliche Schreiben der O._____ vom 11. Juli 2013, wel- ches (ohne Begründung) das erstberechnete Freizügigkeitskapital von rund CHF 245'000.-- per 1. Januar 1995 auswies (act. 190/2). Die Lohnausweise der Q._____ AG für die Jahre 1993 - 1995 (act. 201/2-4) weisen entgegen dieser Aussage im Zeitraum 1993 - 1995 hingegen keine Pensionskasseneinkäufe aus und belegen für diese drei Jahre Einzahlungen in die Pensionskasse von total CHF 9'287.00. Die im Schreiben der Pensionskasse N._____. vom 13. November 2015 enthaltene Begründung für das hohe Vorsorgeguthaben des Klägers im Zeitpunkt der Heirat wird durch die Lohnausweise somit nicht gestützt, sondern im Gegenteil in Frage gestellt. Die Pensionskasse der P._____, wo der Kläger im Zeitpunkt der Heirat tätig war, bestätigt sodann ein Freizügigkeitsguthaben per Heiratsdatum von CHF 34'270.55 (act. 69/131 = act. 191/1A), welcher Betrag der- jenigen Auskunft entspricht, welche dem vorinstanzlichen Entscheid zugrunde liegt. Der Kläger hat im Verfahren selbst nie behauptet, er habe bei der Heirat bereits über ein Vorsorgeguthaben von rund CHF 280'000.00 verfügt. Im Berufungsver- fahren stellte er sodann die von der Vorinstanz berücksichtigten Grundlagen für

- 35 - die Berechnung des Vorsorgeausgleichs nicht in Frage. Seine – berechnete – Kri- tik bezog sich einzig auf die Frage des massgeblichen Stichtags sowie die fak- tisch überhöftige Teilung. Dies ändert indes nichts daran, dass sowohl die vor Vorinstanz wie im Berufungsverfahren eingeholten Auskünfte die gleichen, sich widersprechenden Resultate zeitigen. Die massgeblichen Guthaben stehen damit nicht fest, weshalb bei Rechtskraft des Entscheides über das Teilungsverhältnis die Streitsache von Amtes wegen dem zuständigen Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zur endgültigen Entscheidung zu überlassen ist (Art. 25a Abs. 1 FZG; § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich), unter Mitteilung der in Art. 281 Abs. 3 ZPO erwähnten mass- geblichen Fakten, die da sind: a. Teilungsverhältnis: hälftig; b. Datum der Eheschliessung: tt. März 1997; Einleitung des Scheidungsverfah- rens: 15. Dezember 2015; Datum der Ehescheidung (Rechtskraft Schei- dungspunkt): 5. April 2019; c. Einrichtungen, bei denen den Ehegatten voraussichtlich Guthaben zustehen: Pensionskasse der N._____ AG (act. 10/30, 10/31 = act. 190/1; act. 190/2 Q._____ Pensionskasse (act. 201/2-4) Pensionskasse der P._____ (act. 66/2) I._____ -Sammelstiftung für die obligatorische Vorsorge (act. 66/1,

66/3, 66/7 = act. 69/136 = act. 191/2A = act. 201/1), Personalvorsorgestiftung der Bank L._____ (act. 66/5) O._____ Versicherungen (act. 66/6 = act. 69/135 = act. 190/2 Anhang); d. Höhe der von diesen Einrichtungen gemeldeten Guthaben: Heiratszeitpunkt (tt. März 1997): - I._____ Versicherungen: CHF 34'270.55 (act. 191/2A) - N._____ AG: CHF 281'847.25 (act. 190/1);

- 36 - Wert per 1. November 2015 (dem Stichtag angenähert): - N._____ Pensionskasse: CHF 469'674.85 (act. 190/1). Kostenfolgen im erstinstanzlichen Verfahren 9.1 Der Kläger rügt schliesslich mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungs- regelung des erstinstanzlichen Verfahrens, dass die Vorinstanz lediglich Art. 106 ZPO angewandt, jedoch ausser Acht gelassen habe, dass sowohl betreffend Un- terhalt wie auch betreffend güterrechtliche Ausgleichszahlungen sehr gute Chan- cen bestanden hätten, dass ein Entscheid auch anders hätte ausfallen können. Die gestellten Anträge seien in guten Treuen gestellt worden und die Vorinstanz habe zu Unrecht Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO angewandt. Er geht davon aus, dass die erstinstanzlichen Kosten je hälftig hätten aufgeteilt werden müssen (act. 170 S. 33/34). 9.2 Das Gesetz sieht für die Verteilung der Kosten als Grundsatz vor, dass die- se der unterliegenden Partei auferlegt werden. Hat keine Partei vollständig ob- siegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Art. 107 Abs. 1 ZPO ermöglicht es dem Gericht, von den Verteilungsgrundsätzen abzuweichen und die Prozesskosten in bestimmten Fällen nach Ermessen zu verteilen. Dabei handelt es sich um eine Kann-Vor- schrift. Das Gericht ist damit nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Vor- liegend hat die Vorinstanz – wie auch der Kläger einräumt (act. 170 S. 33) – mit Bezug auf die Kinderbelange die Kosten unter den Parteien je hälftig geteilt. Sie hat damit Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO in diesem Bereich zur Anwendung gebracht, was der Praxis entspricht. Dass sie dies auch mit Bezug auf den nahehelichen Unterhalt wie auch das Güterrecht hätte tun sollen, ist indes nicht ersichtlich. Wie dies den strittigen Verfahren immanent ist, haben die Parteien in diesen vermö- gensrechtlichen (und der Verhandlungsmaxime unterstehenden) Belangen im Prozess aus ihrer jeweiligen Sicht je berechnete, aber unterschiedliche Positionen eingenommen, wobei schliesslich der Kläger unterlegen ist. Es ist nicht ersicht- lich, aus welchem Grund in dieser Konstellation ein Abweichen von den Vertei- lungsgrundsätzen gerechtfertigt sein sollte. Vielmehr ist die erstinstanzliche Kos- ten- und Entschädigungsregelung nicht zu beanstanden und zu bestätigen.

- 37 - Anschlussberufung 10.1 Mit ihrer Anschlussberufung stellt die Beklagte den Antrag, es sei ihr eine Auszugsfrist von sechs Monaten ab Rechtskraft des Scheidungs- und Rentenur- teils zu gewähren für den Auszug aus der ehelichen Liegenschaft und sie sei be- rechtigt zu erklären, auch das Klavier mitzunehmen (act 177 S. 2). Zur Begrün- dung lässt sie ausführen, dass sie die eheliche Liegenschaft zusammen mit den beiden Kindern bewohne und die Kinder sich klar dahingehend geäussert hätten, bei ihrem Auszug mit ihr auszuziehen. Sie müsste diesfalls eine 4-Zimmer-Woh- nung im Raum Zürich zu einem Mietzins von CHF 1'800.-- finden, wozu ihr eine Frist von einem halben Jahr einzuräumen sei. Da die Tochter D._____ Klavier spiele und sich nach der Zuteilung der Liegenschaft entschieden habe, mit ihr, der Beklagten, auszuziehen, was als Novum zu beachten sei, sei die Beklagte auch zu berechneten, das Klavier mitzunehmen. 10.2 Da sich die Anschlussberufung sofort als unbegründet erweist, konnte auf die Einholung einer Anschlussberufungsantwort verzichtet werden. 10.3 Mit dem Entscheid der Vorinstanz vom 14. Dezember 2018, welcher den Parteien am 19. Dezember 2018 zugestellt wurde, stand

die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft fest. Die Beklagte selbst hat dies nicht angefochten, dem Kläger fehlte hierfür ein Interesse. Der Beklagten stand somit bis heute bereits rund ein Jahr zur Verfügung, um eine neue Wohnung zu suchen, mithin mehr, als sie selbst offenbar als notwendig erachtet. Seit dem 5. April 2019 ist die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft überdies rechtskräftig, was der Beklagten am 4. Juli 2019 schriftlich mitgeteilt worden war (act. 183/2). Die vorinstanzlich festgelegte Auszugsfrist hat sich durch das vorliegende Verfahren erheblich verlängert, wobei der Beklagten stets klar sein musste, dass der Auszug selbst feststand. Es ist kein Grund ersichtlich, die Auszugsfrist noch weitergehend zu verlängern; der Beklagten stand mehr als die von ihr verlangte Frist für die Wohnungssuche zur Verfügung. Die Anschlussberufung ist damit abzuweisen.

- 38 - 10.4 Den Anspruch auf Herausgabe des Klaviers erhebt die Beklagte im Rahmen der Anschlussberufung neu, ohne darzutun, inwiefern sie diesen, allenfalls im Rahmen eines Eventualantrages, nicht bereits hätte vor Vorinstanz stellen können. Er ist nicht zuzulassen. Soweit sie diesen für die erwachsene Tochter stellen wollte, wäre im Übrigen die Legitimation fraglich. IV. Kosten und Entschädigung 1. Der Kläger unterliegt mit seiner Berufung mit Ausnahme einer Korrektur beim Vorsorgeausgleich, wobei der Ausgleichsbetrag derzeit noch offen ist. Die Beklagte unterliegt ihrerseits mit ihrer Anschlussberufung, welche indes nur marginal ins Gewicht fällt. Es rechtfertigt sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 9/10 dem Kläger und zu 1/10 der Beklagten aufzuerlegen. Dabei ist festzuhalten, dass beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege auch für das Berufungsverfahren bewilligt wurde, weshalb die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Entsprechend der Kostenverteilung ist der Kläger zu verpflichten der Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von 4/5 zu bezahlen. Die unentgeltliche Rechtspflege befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei. 2. Im Streit liegen im Berufungsverfahren neben den Editionsbegehren der nahehehliche Unterhalt sowie das Güterrecht und eine Differenz beim Vorsorgeausgleich, welche sich durch die Gesetzesrevision per 1. Januar 2017 ergeben hat. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass rund 2/3 des Streitwertes eine Streitigkeit über wiederkehrende Leistungen betrifft, was in der Regel zu einer Ermässigung der Grundgebühr führt (§ 4 Abs. 2 Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG] vom 8. September 2010), ist die Entscheidegebühr auf CHF 10'000.00 festzusetzen (§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 GebV OG) und die volle Grundgebühr für die Parteientschädigung auf CHF 8'000.00 (§ 4 Abs. 1 - 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 der Anwaltsgebührenverordnung [AnwGebV] vom

- 39 -

E. 8

September 2010). Der Kläger ist mithin zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 6'400.00 zu bezahlen. Im Übrigen erfolgt die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreter nach Vorlegung einer Aufstellung gemäss § 23 AnwGebV mit separatem Beschluss. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt auch hier vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.